



Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 2. Dienstsitz, Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 1824-23810

Fax: Tel.: +49 (0)30 1824-53810

BMVgR11@bmvvg.bund.de

BETREFF Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. Sep-
tember 2005 (BGBl. I S. 2722)

hier: Unterrichtung des Parlaments 03/16

BEZUG 1 Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 02.06.2017 (FdS #21701)

2. Bescheid BMVg – R I 5 – Gz. 39-90-05 J 54/17 vom 23.06.2017

3. Ihr Widerspruch vom 26.06.2017, hier eingegangen am 29.06.2017

Gz R I 1 - 39-22-17/-606

Berlin, 11. September 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg),
Referat R I 5, vom 23.06.2017 (Bezug 2) gerichteten Widerspruch vom 26.06.2017
(Bezug 3) ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen erstattet.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 02.06.2017 (über die Internet-Seite „fragenstaat.de“ [#21701]) stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und beehrten die Übersendung der Unterrichtung des Parlaments 03/16 (UdP 03/16).

Mit Bescheid vom 23.06.2017 (Bezug 2) wurde Ihr Antrag abgelehnt. Begründend wurde u.a. ausgeführt, der Herausgabe der begehrten Unterlage stehe, da diese nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurde, § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 26.06.2017, das beim Bundesministerium der Verteidigung am 29.06.2017 eingegangen ist, Widerspruch eingelegt (Bezug 3). Sie bringen u.a. vor, für eine Ablehnung müssten tatsächlich materielle Gründe für eine Einstufung vorliegen und berufen sich insoweit auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009 (BVerwG 7 C 21.08).

Wegen weiterer Einzelheiten nehme ich auf die Aktenlage Bezug.

II.

Ihr form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die beantragte UdP 03/16 unterliegt dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gemäß § 3 Nr. 4 VSA i. V. m. § 4 Abs. 2 des

Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), weil die Kenntnisnahme einzelner Inhalte durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.

Die UdP informiert u.a. kontinuierlich über:

- die **militärische Lage** in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- die eigene und die **Operationsführung** der Bündnispartner,
- **sicherheitsrelevante Zwischenfälle** und über die **ergriffenen Maßnahmen** der eingesetzten Sicherheitskräfte,
- **Kräfte** sowie deren Aufwuchs, Dislozierung und Bewegungen,
- **Waffensysteme**, Ausrüstung und Fähigkeiten,
- aktive und passive **Schutzmaßnahmen**,
- Bewertungen der **Sicherheitslage**,
- **internationale Übungen** und deren Auswertungen
- **VIP-Besuche** und
- Überlegungen zu **personellen** und **materiellen Verlegungen**.

Eine Veröffentlichung dieser Informationen wäre für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig. Deren Kenntnisnahme durch Unbefugte – insbesondere ausländische Nachrichtendienste – würde zu negativen Auswirkungen auf das Vertrauen der und die Beziehungen zu den NATO- und Koalitionspartnern führen.

Daneben besteht zudem die Möglichkeit, dass durch eine rückwirkende Auswertung des Inhalts der UdP militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr sowie Leib und Leben der in den Einsätzen der Bundeswehr eingesetzten Soldatinnen und Soldaten konkret gefährdet würden, indem Stärken und Schwächen der eingesetzten Kräfte und des Materials ebenso wie Einsatzverfahren und -techniken offengelegt werden. Hieraus wäre dann auch eine Ableitung zukünftiger Handlungsoptionen, Verhaltensmuster und Schwachstellen möglich.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

